

Satzung der Gemeinde Ostseebad Prerow über die Benutzung und Erhebung von Friedhofsgebühren (Trauerhallennutzungs- und -gebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019, der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 sowie § 14 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in der Fassung vom 03.07.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2021 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Prerow vom 25.05.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen für die Durchführung der Trauerfeier bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Amtes Darß/Fischland von Beauftragten Personen (Mitarbeitern von Bestattungsinstituten) und Angehörigen der Verstorbenen betreten werden.

(2) Sofern keine amtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung durch den Bestatter endgültig zu schließen.

§ 2

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtes.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ostseebad Prerow erhebt für die Benutzung der Trauerhalle Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Dazu gehören der jeweilige Antragssteller und die Person, in deren Auftrag die Trauerhalle benutzt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der kommunalen Trauerhalle.
Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebührentarif und Maßstab

Maßstab ist die Anzahl der tatsächlichen Nutzungen der Trauerhalle nach § 1 i. V. m. § 2 dieser Satzung. Eine Trauerhallenbenutzung beträgt 120,00 EURO.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die kommunale Trauerhalle vom 23.11.2015 außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 15.06.2023

gez. René Roloff
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Lesefassung

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	15.06.2023	gez. Roloff

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de